

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4490

**Dr Wilhelm Mecklenburg**

Diplom-Physiker · Rechtsanwalt  
Hätschenkamp 7  
25421 Pinneberg  
wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
- Frau Dörte Schönfelder -  
Landeshaus  
**24105 Kiel**

per eMail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

24. März 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Informationszugangsgesetzes und Straßen- und Wegegesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Stand: 11. Dezember 2014 Drucksache 18/2582 des schleswig-holsteinischen Landtages**  
**Bezug:** Meine Stellungnahme vom 24. März 2015, Umdruck 18/4195, Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 18/4390

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

meine erste Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung befasste sich mit der (empirischen) Sinnhaftigkeit kurzer Einwendungsfristen (einschließlich Einwendungsausschluss, Präklusion). Der Hinweis in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, dass mit dem 1. Juni 2015 eine Reihe von verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen aus den Fachgesetzen des Bundes in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zurückgeholt wurden ebenso wie eine neuere absehbare Entwicklung in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes veranlassen mich, in der mündlichen Stellungnahme auch die beiden folgenden Punkte anzusprechen:

1. Eine Reihe von Fachgesetzen (FStrG, EnWG, ...) enthält in den Regelungen zur Planfeststellung einen Verweis auf Landesverwaltungsrecht. Die überwiegende Auffassung im Schrifttum versteht dies so, dass hiernach in den Landesverwaltungsgesetzen zum Bund abweichende Verfahrensregelungen möglich sind.

---

Konto 898939 204 BLZ 200 100 20 Postbank Hamburg \*\* Ust-IdNr: DE 161 282 580

**IBAN** DE85 2001 0020 0898 9392 04 **BIC (SWIFT)** PBNKDEFF

Telefon 04101 780 325 \*\* Telefax 04101 780 326 \*\* Mobil 0175 77 49 978

- In Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Ralf Wassermann -

Ein Anwendungsbeispiel ist die Einwendungsfrist in der Planfeststellung, die (auch vom Bundesverwaltungsgericht unangefochten) in Schleswig-Holstein einen Monat plus vier Wochen (im Bund einen Monat plus zwei Wochen) beträgt.

Meiner Ansicht nach könnten die Länder den Einwendungsausschluss (Präklusion) in der Planfeststellung insgesamt zur Disposition stellen und zwar auch mit Wirkung für solche Fachplanungen, die bundesrechtlich geregelt sind.

2. Meiner Ansicht bestehen ohnehin rechtliche Gründe, dies für die nahe Zukunft ins Auge zu fassen. In dem Vertragsverletzungsverfahren EuGH C-137/14 hat die EU-Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen unzureichender bzw rechtswidriger Umsetzung der europäischen Vorschriften zu Klagerechten bei UVP-pflichtigen Planungsverfahren verklagt (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung). Zu solchen UVP -pflichtigen Vorhaben gehören insbesondere Autobahnen. Die Kommission hat insbesondere die Präklusionsregelungen des deutschen Planungsrechts als rechtswidrig angegriffen.

In seinen Schlussanträgen vom 21. Mai 2015,

zu finden auf der website des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=164330&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=445209>

hat Generalanwalt Wathelet dem Gerichtshof (unter anderem) empfohlen, die Rechtswidrigkeit der deutschen Präklusionsregelungen festzustellen. Der Gerichtshof folgt überwiegend den Empfehlungen des jeweiligen Generalanwalts. Die Wahrscheinlichkeit ist also hoch, das die deutschen Präklusionsregelungen demnächst abgeschafft werden müssen.

per mail

gez: Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt